

U M W E L T A A R G A U

Merkblatt Verbrennen von Abfällen im Freien

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist grundsätzlich verboten. Es belastet die Umwelt. Im Vergleich zur Verbrennung in der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) entstehen beim Abfallverbrennen im Freien u. a.: 30-mal höhere Dioxin-, 80-mal höhere Partikel-(Feinstaub-), 90-mal grössere Blei- und 100-mal grössere Zink-Emissionen.

Wald-, Feld- und Gartenaufräumarbeiten

Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen nur dann im Freien verbrannt werden, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 26a, Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung [LRV]).

Nicht erlaubt ist hingegen das Abbrennen von Böschungen, Feldrainen oder Weiden (Bundesgesetz

über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugtiere und Vögel, Art. 18, lit. b).

Ob ein offenes Feuer im Sinne der LRV noch zumutbar ist, kann anhand der Rauchentwicklung beurteilt werden. Sie sollte so gering wie möglich sein. Für die Beurteilung können die nachfolgenden Kriterien herangezogen werden.

- Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologische abbaubare Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen.
- Für die Verbrennung im Freien vorgesehene Abfälle müssen ausreichend trocken sein.
- Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier oder Ähnliches verwendet werden.
- In Gärten und in der Nähe von Wohnquartieren soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.
- Grössere Mengen sind zu kompostieren oder in einer KVA zu verbrennen.

Die LRV bietet dem Gemeinderat die Möglichkeit, in bestimmten Gebieten Einschränkungen oder Verbote zum Feuern im Freien auszusprechen. Das Ver-

brennungsverbot für ein bestimmtes Gebiet kann rechtlich in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) verankert werden.

Grill- und Lagerfeuer



Lagerfeuer und Grillieren im Freien machen Spass. Es schafft eine besondere Stimmung, wenn nur naturbelassenes Holz sowie Reisig und Zapfen verbrannt werden. Abfälle zu verbrennen (siehe Zusammenstellung Seite 4) ist verboten. Zudem entstehen beim Verbrennen von Abfällen gesundheits-schädliche, teilweise Krebs erzeugende Schadstoffe.

1.-August-Feuer ohne Abfälle



Am Nationalfeiertag brennen im ganzen Land die 1.-August-Feuer. Dieser Feiertag soll jedoch nicht zum nationalen Abfallentsorgungstag ausarten. Es darf nur trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Geeignet sind Holz aus dem Wald (Stämme, Scheiter, Äste, Reisig) sowie Holzschnitte aus Sägereien und trockenes Schwemmholz aus Gewässern. Nicht zugelassen sind alle Abfälle in der Zusammenstellung auf Seite 4.

Höhenfeuer, Silvester-, Neujahrs- und Faschnachtsfeuer



Bei den traditionellen Höhenfeuern, den Silvester-, Neujahrs- und Faschnachtsfeuern gelten die gleichen Regeln wie beim 1.-August-Feuer. Es darf nur sauberes, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Geeignet sind Holz aus dem Wald (Stämme, Scheiter, Äste, Reisig) sowie Holzschnitte aus Sägereien und trockenes Schwemmholz aus Gewässern. Nicht erlaubt sind Rest- und Altholzteile, auch wenn keinerlei Verunreinigungen sichtbar und sie scheinbar naturbelassen sind. Auch hier gilt das Verbot gemäss Abfallzusammenstellung auf Seite 4.

Kein Feuer auf Baustellen



Das Verbrennen von Abfällen auf Baustellen oder irgendwo im Freien ist grundsätzlich verboten. Abfälle sind bereits auf der Baustelle zu sortieren und in geeigneten Anlagen (z.B. in einer KVA) zu verbrennen.

Wenn Feuerwehr und Zivilschutz den Ernstfall proben



Zur Ausbildung der Feuerwehr- und Zivilschutzleute gehören auch Übungen zum Bekämpfen von Bränden. Bei der Auswahl der Übungsprojekte darf es allerdings nicht darum gehen, Abfälle illegal zu entsorgen.

Zu Übungszwecken dürfen nur trockenes, naturbelassenes Holz, Rund- und Schnittholz verbrannt werden. Geeignet sind Holz aus dem Wald (Stämme, Scheiter, Äste, Reisig) sowie Holzschnitte aus Sägereien und trockenes Schwemmholz aus Gewässern. Auch zu Übungszwecken sind alle Brennstoffe bzw. Abfälle gemäss unten stehender Zusammenstellung nicht zugelassen.

Verbrennen von Abfällen im Fass

Das vor allem in ländlichen Gegenden und auch oft auf Baustellen praktizierte Verbrennen von Abfällen jeglicher Art im Fass ist ebenfalls verboten. Das «Fass» ist keine geeignete Anlage im Sinne der LRV.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist grundsätzlich verboten (Art. 30c, Abs. 2 Umweltschutzgesetz [USG] und Art. 26a LRV) und ist gemäss Art. 61, Abs. 1 lit. f, USG, strafbar.

Nicht verbrannt werden darf im Freien und in Cheminées:

- Bereits einmal verwendetes Holz
- Restholz aus der Holz verarbeitenden Industrie wie Spanplatten, Sperrholz, verleimtes und beschichtetes Holz usw.
- Restholz von Baustellen wie Schalungstafeln, Gerüstbretter usw.
- Mit Holzschutzmitteln behandeltes und nicht behandeltes Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen usw.
- Altholz aus Verpackungen oder alte Holzmöbel
- Polstermöbel, Textilien, Matratzen
- Karton, Papier, Plastik
- Paletten (mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht behandelt)
- Einwegpaletten, Kisten und Harassen
- Altholz oder Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln in einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen aufweisen, z. B. Eisenbahnschwellen
- Mit Holzschutzmitteln (z. B. Pentachlorphenol) behandelte Holzabfälle oder Altholz, z. B. alte Telefonstangen
- Autoreifen, Gummi, Kunststoffe
- Siedlungsabfälle
- Gemische von Altholz mit Abfällen
- Altöl
- usw.

Auskünfte

Baudepartement des Kantons Aargau
Abteilung für Umwelt
Sektion Luft und Lärm
Entfelderstrasse 22 (Buchenhof)
5001 Aarau

Tel. 062 835 33 60
Fax 062 835 33 69
E-Mail: umwelt.aargau@ag.ch
Internet: www.ag.ch/umwelt